



Primarschulgemeinde  
Gachnang

# **GEMEINDEORDNUNG**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

- |        |                     |   |
|--------|---------------------|---|
| Art. 1 | Stellung, Autonomie | 3 |
| 2      | Aufgaben            | 3 |

## II. ORGANISATION DER SCHULGEMEINDE

- |        |                |   |
|--------|----------------|---|
| Art. 3 | Grundsatz      | 4 |
| 4      | Initiativrecht | 4 |
| 5      | Petition       | 4 |
| 6      | Organe         | 4 |
| 7      | Öffentlichkeit | 5 |
| 8      | Amtsgeheimnis  | 5 |

## III. SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| Art. 9 | Rechtssetzung                          | 6 |
| 10     | Finanzbefugnisse                       | 6 |
| 11     | Weitere Zuständigkeiten                | 6 |
| 12     | Einberufung                            | 6 |
| 13     | Einberufungsfrist                      | 7 |
| 14     | Traktanden                             | 7 |
| 15     | Anträge ausserhalb der Traktandenliste | 7 |
| 16     | Abstimmung                             | 7 |
| 17     | Protokoll                              | 7 |

## IV. SCHULBEHÖRDE

- |         |                     |   |
|---------|---------------------|---|
| Art. 18 | Zusammensetzung     | 8 |
| 19      | Zuständigkeit       | 8 |
| 20      | Finanzbefugnis      | 9 |
| 21      | Einberufung         | 9 |
| 22      | Abstimmungen        | 9 |
| 23      | Vollzugsübertragung | 9 |
| 24      | Ausstand            | 9 |
| 25      | Protokoll           | 9 |

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>V.</b>	<b>KOMMISSIONEN</b>	
	Art. 26 Kommissionen	10
<b>VI.</b>	<b>RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION</b>	
	Art. 27 Zusammensetzung	10
	28 Aufgaben, Pflichten	10
	29 Externe Revisionsstelle	10
<b>VII.</b>	<b>RECHTSPFLEGE</b>	
	Art. 30 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen	11
	31 Gemeindeversammlungen	11
<b>VIII.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
	Art. 32 Änderung der Gemeindeordnung	11
	33 Inkrafttreten	11

#### **Hinweis zur Schreibform**

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform von männlicher und weiblicher Bezeichnung verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

## **I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN**

### **Art. 1 Stellung, Autonomie**

Die Primarschulgemeinde Gachnang (in der Folge Schulgemeinde genannt) ist als Schulgemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Das Einzugsgebiet der Schulgemeinde Gachnang deckt sich mit dem Gebiet der politischen Gemeinde Gachnang und umfasst die ehemaligen Ortsgemeinden Islikon, Gachnang, Kefikon, Niederwil und Oberwil.

### **Art. 2 Aufgaben**

Die Schulgemeinde Gachnang erfüllt die durch die staatliche Gesetzgebung und die durch die Gemeindeordnung vorgegebenen Aufgaben.

Insbesondere erfüllt sie die Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarschule.

Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden und öffentlichen Körperschaften zusammenschliessen.

## **II. ORGANISATION DER SCHULGEMEINDE**

### **Art. 3 Grundsatz**

Oberstes Organ der Schulgemeinde Gachnang ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Personen.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Gesetz.

### **Art. 4 Initiativrecht**

Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden.

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Die Schulbehörde gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.

Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Es darf nur einen Gegenstand umfassen.

Ein Initiativbegehren ist beim Schulpräsidium schriftlich anzumelden und innert 90 Tagen einzureichen.

Die Schulbehörde beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.

Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Schulbehörde kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreiten. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 5 Petition**

Jedermann kann bei der Schulbehörde eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.

### **Art. 6 Organe**

Die Organe der Schulgemeinde sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Gemeinde)
- die Schulbehörde
- der Präsident
- die Stimmzähler
- die Rechnungsprüfungskommission

**Art. 7 Öffentlichkeit**

Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit. Die Publikationsorgane werden durch die Schulbehörde bestimmt.

**Art. 8 Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen und die Angestellten haben Verschwiegenheit zu beobachten über Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben.

### **III. SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG**

#### **Art. 9 Rechtssetzung**

Die Schulgemeindeversammlung erlässt in Form eines Reglementes Rechtssätze über die Organisation der Schulgemeinde.

Die Schulgemeindeversammlung wählt die Schulbehörde, deren Präsidium, die Rechnungsprüfungskommission und die Stimmzähler.

Die Wahl der Mitglieder der Schulbehörde und deren Vorsitzenden erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen.

#### **Art. 10 Finanzbefugnisse**

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst über Voranschlag und Rechnung der Schulgemeinde. Sie setzt den Steuereffuss fest.

Sie beschliesst im eigenen Bereich über neu zu übernehmende Aufgaben, über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit die finanzielle Kompetenz nicht bei der Schulbehörde liegt.

#### **Art. 11 Weitere Zuständigkeiten**

Die Schulgemeindeversammlung entscheidet über die Bauabrechnung.

Sie erteilt die Prozessvollmachten für Streitwerte, die über den Kompetenzen der Schulbehörde liegen.

Sie bestimmt über die Einleitung von Enteignungsverfahren.

Sie stellt Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Sie kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

Für übrige Zuständigkeiten gilt das Gesetz über die Gemeinden.

#### **Art. 12 Einberufung**

Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Schulgemeinde versammeln sich zur Schulgemeindeversammlung:

- bis zirka Ende April zur Rechnungsgemeinde, sofern die Abstimmung zur Rechnung nicht der Urnenabstimmung unterstellt wurde.
- bis Ende Jahr zur Budgetgemeinde
- auf besondere Anordnung der Schulbehörde
- auf Verlangen von 10 % der Stimmberechtigten, wenn von ihnen beim Schulpräsidium ein schriftliches, begründetes Begehren gestellt wird. Die Einberufung der Schulgemeindeversammlung hat innert 60 Tagen nach Einreichung stattzufinden.

### **Art. 13 Einberufungsfrist**

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Schulgemeindeversammlung geschieht mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises sowie der schriftlichen Einladung mit Traktandenliste und Botschaften.

Bei Urnenabstimmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 14 Traktanden**

Die Traktandenliste ist zu Beginn der Versammlung von den Stimmbürgern zu genehmigen.

An der Schulgemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die von der Schulbehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

### **Art. 15 Anträge ausserhalb der Traktandenliste**

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Die Schulbehörde hat das Geschäft innert einem Jahr der Schulgemeinde vorzulegen.

### **Art. 16 Abstimmungen**

Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.

### **Art. 17 Protokoll**

Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion. Es ist vom Präsidium und dem Verfasser zu unterzeichnen und wird der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Bei geheimen Abstimmungen ist ein separates Abstimmungsprotokoll zu erstellen. Dieses ist ausser vom Präsidium und dem Vizepräsidenten auch von den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

In die Protokolle der Schulgemeindeversammlung kann jederzeit Einsicht genommen werden.



## **IV. SCHULBEHÖRDE**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Schulbehörde ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz führt das Schulpräsidium.

Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach dem Majorzprinzip gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

Die Sitzungen der Schulbehörde sind nicht öffentlich.

Angestellte der Schulgemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer von ihnen eingesetzten Behörde sein.

### **Art. 19 Zuständigkeit**

Die Schulbehörde vertritt die Schulgemeinde Gachnang.

Sie vollzieht die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Stimmbürger.

Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Anstellung der Schulleitung wie die Übertragung von Kompetenzen an die Schulleitung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung
- die Anstellung der Lehrpersonen
- die Anstellung des Schulverwaltungs- und Betriebspersonals
- die Delegation des Sekundarschulbehördemitglieds
- die Einsetzung von Kommissionen, die Wahl der Kommissionsmitglieder und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder
- die Festlegung der Entschädigungen, Anstellungs- und Arbeitsbedingungen
- die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Finanzmittel
- die Regelung der Zeichnungsberechtigung

#### **Art. 20 Finanzbefugnis**

Die Schulbehörde tätigt die von der Gemeinde beschlossenen und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben.

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht der Schulbehörde ein Kredit von drei Steuerprozenten des vergangenen Steuerjahres und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von einem Steuerprozent zu.

#### **Art. 21 Einberufung**

Die Schulbehörde wird vom Präsidium einberufen. Sie verhandelt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von drei Mitgliedern.

#### **Art. 22 Abstimmungen**

Zur gültigen Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Anwesenheit von nur drei Mitgliedern kann die Beschlussfassung nur mit Einstimmigkeit erfolgen.

Bei Abstimmungen besteht, vorbehältlich von gesetzlichen Ausstandsgründen, Stimmenzwang.

Den Stichentscheid bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende.

#### **Art. 23 Vollzugsübertragung**

Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Präsidium, einem einzelnen Mitglied, der Schulverwaltung oder der Schulleitung übertragen.

Zur Vorbereitung von Geschäften kann sie Dritte (auch Kommissionen) beiziehen oder diesen Vorbereitungen übertragen.

#### **Art. 24 Ausstand**

Die Mitglieder der Schulbehörde haben den Ausstand, gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, zu wahren.

#### **Art. 25 Protokoll**

Über die Verhandlungen der Schulbehörde ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Verfasser zu unterzeichnen und wird an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **V. KOMMISSIONEN**

### **Art. 26 Kommissionen**

Kommissionen sind für die Schulbehörde tätig und unterstützen sie.

Sie arbeiten nach Weisungen der Schulbehörde.

In der Kommission ist mindestens ein Behördemitglied vertreten. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Bestimmungen der Artikel 21, 22, 24 und 25 gelten sinngemäss auch für die Sitzungen der Kommissionen.

Mit beratender Stimme nehmen die Lehrervertreter an den Kommissionssitzungen teil.

Die Schulbehörde oder die Schulgemeindeversammlung kann Kommissionsmitglieder aus wichtigen Gründen absetzen.

Die Schulgemeindeversammlung kann die Einsetzung von Kommissionen auf Zeit verlangen und beschliessen. Die Schulgemeindeversammlung wählt die Mitglieder dieser Kommission.

## **VI. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Revisionsarbeit leitet.

Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

### **Art. 28 Aufgaben, Pflichten**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung.

Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

### **Art. 29 Externe Revisionsstelle**

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission der Schulbehörde beantragen, Rechnungen oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

## **VII. RECHTSPFLEGE**

### **Art. 30 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen**

Auf die Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

### **Art. 31 Gemeindeversammlungen**

Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bilden nur dann einen Rechtsgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 32 Änderung der Gemeindeordnung**

Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit durch die Schulgemeindeversammlung beschlossen werden.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmbürger und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau auf den 1. August 2009 in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen und Versammlungsbeschlüsse, soweit sie mit diesen im Widerspruch stehen.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde von der Schulgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2008 genehmigt.

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Die Stimmenzähler

Genehmigt durch das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau mit Schreiben vom 23.12 2008.